



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 29.7.2024
COM(2024) 322 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**Erster Bericht über die Umsetzung des Mehrjahresplans für die Fischereien, die
Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer befischen**

{SWD(2024) 195 final}

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Seit der Annahme des mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für die Fischereien, die Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer befischen (im Folgenden „Plan“)¹, ist ein umfassender EU-Rahmen entstanden, der Kontrollmechanismen auf Ebene der Fischereifahrzeuge und Mitgliedstaaten umfasst. Während des fünfjährigen Übergangszeitraums² ist der fischereiliche Druck zurückgegangen, und in den meisten Fischereien wurden positive Auswirkungen verzeichnet. Im Jahr 2020 wiesen lediglich 5 % der Grundfischbestände (1 von 20) eine fischereiliche Sterblichkeit nahe des höchstmöglichen Dauerertrags (Fmsy) auf. Derzeit weisen 28 % der Bestände, für die analytische Bewertungen vorliegen, eine fischereiliche Sterblichkeit auf Fmsy-Niveau auf, und 57 % erholen sich rasch in Richtung Fmsy. Die Verbesserungen wurden durch die aktive Einbeziehung der Interessenträger in den Regionalisierungsprozess zur Erhöhung der Biomasse der Bestände – der wirtschaftlichen Basis der Fischer – erzielt. Bestimmte Bestände, wie der Europäische Seehecht und ein Kaisergranatbestand sind jedoch – vor dem Hintergrund jahrelanger Überfischung und Umweltveränderungen – nach wie vor stark überfischt.

Die konsultierten **Interessenträger und Mitgliedstaaten** lobten, dass die **Kommunikation** zwischen den Interessenträgern und mit Wissenschaftlern seit der Annahme des Plans **intensiviert wurde**. Sie äußerten jedoch unterschiedliche Ansichten im Hinblick auf den Plan. Die Mitgliedstaaten begrüßten, dass durch den Plan eine neue Kultur der Fischerei im Mittelmeer entstanden ist. Sie unterstützten den koordinierten Bewirtschaftungsrahmen, der zu einer besseren Harmonisierung und gleichen Wettbewerbsbedingungen geführt hat. Der Beirat für das Mittelmeer (MedAC) hält es jedoch für verfrüht, die Ergebnisse des Plans zu bewerten. Die Fischwirtschaft fordert, die Regelung zur Steuerung des Schleppnetzfischereiaufwands aus sozioökonomischen Gründen einzufrieren und die in Artikel 4 Absatz 1 des Plans genannte Frist für die Erreichung des Fmsy-Ziels bis 2030 zu verlängern. Im Gegensatz dazu forderten Nichtregierungsorganisationen (NRO) die weitere Umsetzung des Plans sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Selektivität der Fanggeräte, der Kontrolle und der Überwachung.

Die **Kommission** ist der Auffassung, dass sich der Plan als **nützlicher Rahmen für die Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik**³ und die Erreichung des Fmsy bis spätestens zum 1. Januar 2025 erwiesen hat. Während eines Übergangszeitraums von fünf Jahren wurde mithilfe des Plans eine bessere Fischereikontrolle erreicht, z. B. durch das Führen von jährlichen Verzeichnissen der Schiffe mit Fanggenehmigungen und die Annahme von Bestandserhaltungsmaßnahmen wie effizienten Schongebieten. In dem Plan ist zudem eine Reihe von Flexibilitätsmaßnahmen vorgesehen, um den Sektor beim Übergang zu nachhaltigeren Verfahren, wie Verlagerungen des Fischereiaufwands und alternativen Schongebieten, zu unterstützen. Mit der weiteren Umsetzung nach 2025 kann der Plan auf der erfolgreichen

¹ Verordnung (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Fischereien, die Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer befischen, und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 1).

² Gemäß Artikel 4 Absatz 1 des Plans.

³ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

Anpassung der Interessenträger an den EU-Rahmen und seine Vorschriften aufzubauen, wodurch für gleiche Wettbewerbsbedingungen und Transparenz gesorgt wird.

Mit dem Plan wurde eine Einigung über die Fangmöglichkeiten erleichtert, indem der 1. Januar 2025 als klares Ziel gesteckt wurde, das sowohl von der Kommission in ihrem Vorschlag als auch vom Rat bei seiner Beschlussfassung einzuhalten ist. Zwischen 2020 und 2024 wurde anhand des Plans eine Verringerung des Schleppnetzfischereiaufwands um 40 % erreicht. Im Jahr 2022 wurde auf Grundlage des Plans der Beschluss über Fangmöglichkeiten ausgearbeitet und dahin gehend erweitert, dass er ergänzende Maßnahmen in Form einer Obergrenze für die Zuteilungen an Langleinenfischer umfasst, um die fischereiliche Sterblichkeit bei Seehecht-Laichern zu begrenzen, sowie Fangbeschränkungen für zwei Garnelenarten, um deren Wiederauffüllung zu beschleunigen. Darüber hinaus wurde ab 2022 ein einzigartiger Mechanismus eingeführt, um zusätzliche Flexibilität zu schaffen, indem Schleppnetzfänger mit zusätzlichen Fangtagen belohnt werden, wenn sie effiziente Schongebiete zum Schutz von Jungfischen einrichten oder selektivere Fanggeräte einsetzen. Des Weiteren beinhaltet der Plan Maßnahmen zur Reduzierung des Fischfangs während der Laichsaison mithilfe von vorübergehenden Schongebieten.

Durch diese Maßnahmenkombination hat es der Plan ermöglicht, alle Fischereien auf Grundfischarten aufrechtzuerhalten, wenn auch in reduziertem Umfang, und gleichzeitig die Wiederauffüllung der Bestände zu unterstützen. Die meisten Grundfischbestände befinden sich nun auf dem Weg der Wiederauffüllung. Nach der Annahme niedrigerer Fangmöglichkeiten durch den Rat und die Festlegung großer Schongebiete durch die Mitgliedstaaten haben sich einige Bestände, wie die **Rotbarbe im Golfe du Lion**, vollständig wieder erholt und befinden sich nun sowohl hinsichtlich der fischereilichen Sterblichkeit als auch im Hinblick auf die Biomasse auf einem nachhaltigen Niveau.

Zu den positiven Ergebnissen des Plans gehört, dass ein **Übergang zu gesunden Fischbeständen ermöglicht wurde, indem ergänzende Maßnahmen und Anreize zur Beschleunigung der Bestandserholung sowie des Übergangs des Sektors zur Nachhaltigkeit ergriffen wurden**. Nun, da der Übergangszeitraum des Plans ausläuft und sich der Sektor von den erheblichen Herausforderungen der COVID-19- und der Treibstoffkrise erholt, trägt der Bewirtschaftungsplan Früchte. Die meisten Bestände werden nahe des Fmsy befischt oder erholen sich rasch. In Mitgliedstaaten, in denen das Gleichgewicht zwischen Fangkapazitäten und Fangmöglichkeiten verbessert wurde, sind die Flottensegmente rentabler geworden.

Die unterschiedlichen Entwicklungen bei den Grundfischbeständen und der Rentabilität dieser Fischereien sind jedoch auch auf Verzögerungen und die begrenzte Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten zurückzuführen, wie z. B. im Hinblick auf die Zunahme der Fänge von Jungfisch, strukturelle Überkapazitäten, den zunehmenden Einsatz von Doppeltrawlern⁴ sowie Mängel bei der Kontrolle und Durchsetzung in einigen Mitgliedstaaten. **Die Kommission ist der Auffassung, dass durch das Ungleichgewicht zwischen den Fangmöglichkeiten und der Flottenkapazität die positiven Auswirkungen des Plans untergraben und die Erholung der**

⁴ Bei diesen ist der Fang pro Aufwandseinheit höher als bei Scherbrettnetzen.

Bestände verzögert wurden, was die Lebensgrundlage der Fischerinnen und Fischer erheblich beeinträchtigt hat. Dennoch erkennt die Kommission die anhaltenden Bemühungen der Fischwirtschaft und der Interessenträger an, den Druck auf die Fischbestände auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten zu verringern. Die Kommission hat die Mitgliedstaaten bereits des Öfteren aufgefordert, hochwertige Daten zu erheben und sicherzustellen, dass Wissenschaftler aus den drei betroffenen Mitgliedstaaten (Spanien, Frankreich und Italien) an der Bereitstellung wissenschaftlicher Beiträge für den Plan beteiligt werden.

Der Plan enthält spezifische Unterstützung aus EU-Mitteln⁵, die nicht voll ausgeschöpft wurden, um den Übergang des Sektors zu nachhaltigeren Verfahren zu unterstützen. Die **sozioökonomische Entwicklung** der Flotten im Rahmen des Plans ist seit 2020 aufgrund der COVID-19-Pandemie und der steigenden Kraftstoffpreise begrenzt. Der Wert der Anlandungen einiger Arten ist jedoch gestiegen, und die Interessenträger haben seit 2022 eine höhere Rentabilität gemeldet. Die Umweltsituation, einschließlich der Folgen des Klimawandels, die erschöpften Seehechtbestände und die allgemeine Wirtschaftslage dürften sich jedoch stärker negativ auf die Rentabilität der Flotte ausgewirkt haben als die im Plan vorgesehenen Maßnahmen. Vor diesem Hintergrund ist das Ziel des Plans, eine **nachhaltige Fischerei, eine höhere Fischdichte und größere Fische zu gewährleisten**, die beste Möglichkeit, um die Leistungsfähigkeit der Flotte zu verbessern und so die Wirtschaft des Sektors zu stärken.

Veränderungen der Umwelt im westlichen Mittelmeer und seiner Grundfischbestände sind das Ergebnis langfristiger Entwicklungen, deren vollständige Umkehr einige Zeit in Anspruch nehmen wird.⁶ Seit vielen Jahren ist die Fischerei im Mittelmeer mit einem Ungleichgewicht zwischen den Fangmöglichkeiten und den Fangkapazitäten konfrontiert. Dies hat dazu geführt, dass bestimmte Bestände, wie die des Seehechts und der Afrikanischen Tiefseegarnele, stark überfischt sind und eine geringe Biomasse aufweisen. Obgleich mit dem Plan von Anfang an der fischereiliche Druck verringert und den Interessenträgern mehr Planungssicherheit geboten werden konnte, könnten in den kommenden Jahren weitere Umweltfaktoren, wie die Erwärmung der Gewässer, hinzukommen. Im Hinblick auf die Seehechtbestände untersuchen Wissenschaftler die Auswirkungen von marinen Hitzewellen auf die Fortpflanzung der Art sowie die Veränderungen der Nährstoffversorgung und der oberen Meeresschichten mit höheren Oberflächentemperaturen und Salzgehalten.

Die Kommission ist der Auffassung, dass die schwierigen, aber nachhaltigen Entscheidungen des Rates für die Bestände im westlichen Mittelmeer aufgrund des Vorhandenseins des Plans getroffen werden konnten. Mit dem Plan wurde sichergestellt, dass mittlerweile alle Fischereien

⁵ Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1) und Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1004 (ABl. L 247 vom 13.7.2021, S. 1).

⁶ Siehe FAO. 2023. „The State of Mediterranean and Black Sea Fisheries 2023 – Special edition.“ Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer, Rom, und „The 2023 Mediterranean Quality Status Report and a Renewed Ecosystem Approach Policy in the Mediterranean“.

entweder im Einklang mit dem Fmsy bewirtschaftet werden oder sich rasch in Richtung Fmsy erholen oder dass ab 2025 Maßnahmen ergriffen werden können, um sie rasch an den Fmsy anzunähern. Die Kommission kommt daher zu dem Schluss, dass der Plan ein **stabiles langfristiges Instrument zur Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik im westlichen Mittelmeer** darstellt. Er sorgt für mehr Gewissheit, Transparenz und Planbarkeit und schafft die Grundlage für die langfristige Rentabilität der Fischwirtschaft und der damit verbundenen Sektoren.

1. EINLEITUNG

Im Jahr 2019 wurde der mehrjährige Bewirtschaftungsplan für die Fischereien, die Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer befischen⁷, vom Europäischen Parlament und dem Rat angenommen. Gemäß Artikel 17 Absatz 2 des Plans erstattet die Kommission den gesetzgebenden Organen alle drei Jahre Bericht über die Ergebnisse und Auswirkungen des Plans auf die Bestände und auf die Fischereien, die diese Bestände befischen. Dieser Bericht gibt einen ersten Überblick über die im Rahmen des Plans erzielten Fortschritte.

Mit dem Plan werden folgende Ziele verfolgt: Beitrag zur Erreichung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP)⁸; Wiederauffüllung und Erhaltung der Fischbestände oberhalb des nachhaltigen Niveaus; Beitrag zur Einstellung der Rückwürfe und zur Umsetzung der Pflicht zur Anlandung; ein ökosystemgestützter Ansatz und Reduzierung der Auswirkungen der Fischerei auf empfindliche Lebensräume und geschützte Arten auf ein Mindestmaß.

Der Plan deckt die Zielarten Seehecht, Rotbarbe, Kaisergranat, Rosa Garnele, Afrikanische Tiefseegarnele, Rote Tiefseegarnele und Beifangarten gemischter Fischereien auf Grundfischarten ab. Die Zielarten machen etwa 20 % aller Fänge im westlichen Mittelmeer aus.⁹

Der Plan enthält klare Regeln zur Festsetzung von Fangmöglichkeiten, um die fischereiliche Sterblichkeit auf dem Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags (Fmsy) für Bestände, für die eine wissenschaftliche Bewertung vorliegt, zu erreichen und zu erhalten. Der Plan wurde erstmals in der Fangsaison 2020 angewendet, beginnend mit einem Übergangszeitraum von fünf Jahren, der an die besonderen sozioökonomischen Merkmale der Flotten geknüpft war. Während dieses Übergangszeitraums bot der Zielwert für die fischereiliche Sterblichkeit auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten eine Möglichkeit, den Fmsy bis spätestens zum 1. Januar 2025 zu erreichen. Ab 2025 muss der Rat die Fangmöglichkeiten auf der Grundlage eines wissenschaftlich fundierten Wertebereichs für die fischereiliche Sterblichkeit im Einklang mit dem Fmsy festlegen. Der Plan enthält des Weiteren spezifische Bestimmungen, um der Kommission die Befugnis zu übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, insbesondere in Bezug auf die Pflicht zur Anlandung.

Seit 2020 sind in den Verordnungen des Rates über die Fangmöglichkeiten jährliche Aufwandsbeschränkungen für Schleppnetzfänger festgelegt. Seit 2022 enthalten die Verordnungen auch eine Obergrenze für den Fischereiaufwand von Langleinenfischern, Fangbeschränkungen für zwei Garnelenarten und einen Mechanismus zur Belohnung nachhaltiger Verfahren.

2. ENTWICKLUNGEN IN EINSCHLÄGIGEN BEREICHEN

⁷ Verordnung (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Fischereien, die Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer befischen, und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 1).

⁸ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

⁹ „Stock assessments in the Western Mediterranean Sea“ (STECF 23-09).

Dieser erste Bericht stützt sich auf eine gezielte Konsultation der Interessenträger¹⁰, auf die jüngsten Berichte des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei (STECF) für die relevanten Bestände im westlichen Mittelmeer¹¹, auf Analysen des STECF zur Pflicht zur Anlandung¹² und auf Informationen der Kommission. Im Zentrum des Berichts stehen die Entwicklungen, die in vier vollen Jahren der Umsetzung in den folgenden Bereichen erzielt wurden: Fangmengen und ergänzende Maßnahmen; sozioökonomische Aspekte; Pflicht zur Anlandung und Minimierung unbeabsichtigter Fänge; Reduzierung der Auswirkungen der Fischerei auf empfindliche Lebensräume und geschützte Arten auf ein Mindestmaß und schließlich regionale Zusammenarbeit.

2.1. FANGMENGEN UND ERGÄNZENDE MAßNAHMEN FÜR GEMISCHTE FISCHEREIEN

- ZUSTAND DER BESTÄNDE

In den 20 Jahren vor Inkrafttreten des Plans ging die Biomasse der Fischbestände zurück, während sowohl der fischereiliche Druck als auch die Flottenkapazität auf hohem Niveau blieben.¹³ Seit 2019 hat der STECF Abschätzungen für 20 Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer erstellt, die einen Rückgang der fischereilichen Sterblichkeit und erhebliche Fortschritte bei mehr als der Hälfte der Bestände zeigen. Diese Verbesserungen konnten dank der Bemühungen der Mitgliedstaaten und der Interessenträger um eine bessere Datensammlung und eine gute Bewirtschaftung der Fischbestände erzielt werden.

Die jüngste Bewertung des STECF zeigt, dass vier von 20 Beständen nahe oder auf Fmsy-Niveau befischt werden, während acht Bestände, für die umfangreiche Daten vorliegen, Anzeichen für eine rasche Wiederauffüllung erkennen lassen und zwei Bestände (Seehecht und Kaisergranat in spanischen Gewässern) nach wie vor stark überfischt sind.¹⁴ Darüber hinaus hat er Empfehlungen im Rahmen des Vorsorgeansatzes für nur fünf Bestände abgegeben, darunter eine Empfehlung der ICES-Kategorie 5, für die lediglich Daten über Anlandungen vorliegen oder Fangdaten nur auf Basis kurzer Zeitreihen verfügbar sind.¹⁵ Sieben der zehn überfischten Bestände liegen in Bezug auf den Übergang zum Fmsy-Niveau bis 2025 zurück und drei bewegen sich rasch in Richtung Fmsy. Für die sechs Bestände, die nicht analytisch bewertet wurden, gibt es keinen Bezugspunkt, um den Bestandszustand im Hinblick auf den Fmsy zu bewerten.

¹⁰ Die konsultierten Interessenträger waren die Gruppe der Mitgliedstaaten im westlichen Mittelmeer (PescaMed), der Beirat für das Mittelmeer und dessen Mitglieder. Der Fragebogen und die Antworten sind in der diesem Bericht beigefügten Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen SWD(2024)195 zu finden.

¹¹ Verfügbar in den STECF-Berichten EWG 23-09 und EWG 23-11, [STECF – Europäische Kommission \(europa.eu\)](#).

¹² Bewertung der gemeinsamen Empfehlungen zur Anlandeverpflichtung und zur Verordnung über technische Maßnahmen (STECF-23-04 und 23-06).

¹³ Bericht der 75. Plenartagung des STECF (STECF-PLEN-24-01).

¹⁴ „Stock assessments in the Western Mediterranean Sea“ (STECF-23-09).

¹⁵ ICES, 2022, Empfehlung zu Fangmöglichkeiten, Bericht des Beratenden Ausschusses des ICES, 2022. ICES-Empfehlung 2022, Abschnitt 1.1.1. <https://doi.org/10.17895/ices.advice.19928060>.

Der Plan hat sich positiv auf mehrere Fischereien ausgewirkt¹⁶, was zu gesünderen Beständen geführt hat. In Bezug auf die Biomasse der Bestände geht der STECF jedoch davon aus, dass die Umsetzung des Plans noch nicht zu einem äquivalenten Anstieg geführt hat, während die fischereiliche Sterblichkeit abnimmt. Der STECF ist der Auffassung, dass die Biomassewerte von Seehecht, einer langlebigen Art, mittelfristig auch ohne jegliche Fischerei unter dem Vorsorgewert bleiben werden. Der STECF kommt zu dem Schluss, dass die Fänge von Seehecht in spanischen und französischen Gewässern gestiegen sind, weshalb das Niveau der Biomasse von Seehecht weiterhin niedrig ist, wahrscheinlich seit Annahme des Plans unterhalb eines Referenzpunkts, unter den die Reproduktionskapazität fallen kann (B_{lim}). Der STECF ist der Auffassung, dass der verstärkte Einsatz von Doppeltrawlern und die gestiegenen Fangmengen von jungem Seehecht die Chancen auf eine Wiederauffüllung der Bestände beeinträchtigen. Da die Biomasse von Seehecht sehr gering ist, könnte sie als limitierende Art für die Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands infrage kommen. Für die beiden Seehechtbestände, die beide unterhalb von B_{lim} liegen, wurde in den STECF-Analysen 2023 eine sehr starke Verringerung der fischereilichen Sterblichkeit empfohlen, um die Seehechtbestände wieder auf ein sicheres Niveau aufzufüllen.

- **REGELN FÜR DIE FESTSETZUNG DER FANGMÖGLICHKEITEN**

Im Jahr 2019 begann der Übergangszeitraum des Plans. Die Fangmöglichkeiten werden auf der Grundlage von Artikel 7 des Plans auf einen höchstzulässigen Fischereiaufwand für Schleppnetzfänger festgesetzt, ergänzt durch technische oder Erhaltungsmaßnahmen, um den Fmsy bis spätestens zum 1. Januar 2025 zu erreichen. Während des Übergangszeitraums werden bei der Festsetzung der Fangmöglichkeiten für Bestände mit analytischer Bewertung keine Wertebereiche rund um den Fmsy verwendet. Ziel der Kommission war es, Fangmöglichkeiten auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten vorzuschlagen, um sicherzustellen, dass die Werte für die fischereiliche Sterblichkeit bis spätestens zum 1. Januar 2025 den Fmsy erreichen. Im Zuge der Umsetzung des Plans hat die Kommission die Datensammlung und den Datenaustausch zwischen dem MedAC und dem STECF angeregt, um sozioökonomische Modelle und Bewirtschaftungsszenarien weiterzuentwickeln.

Da eine analytische Bewertung nur für Bestände möglich ist, für die ausreichend Daten vorliegen, musste bei Beständen mit unzureichenden Daten der Vorsorgewert eingehalten werden. Dank der Fortschritte bei der Datensammlung und der wissenschaftlichen Modellierung war der STECF in der Lage, für einige Bestände Referenzpunkte für die Bestandserhaltung zu berechnen und sozioökonomische Bewertungen weiterzuentwickeln und so den Übergang zur Erreichung des Fmsy besser abzubilden. Im Jahr 2022 wurden jedoch aufgrund von organisatorischen Verzögerungen bei den Erhebungen auf See nicht von allen Mitgliedstaaten ausreichende Daten zur Verfügung gestellt, was zu einem Anstieg auf sechs Bestände mit unzureichenden Daten führte.

¹⁶ Detaillierte Analysen des STECF zum Zustand der Bestände sind in der diesem Bericht beigefügten Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen SWD(2024)195 enthalten.

Die konsultierten Interessenträger lobten, dass sich die Kommunikation seit 2019 verbessert habe, äußerten jedoch unterschiedliche Ansichten im Hinblick auf die Fangmöglichkeiten und die Ziele des Plans. Die nationalen Verwaltungen würdigten den erleichterten Prozess zur Festsetzung von Fangmöglichkeiten und unterstrichen die Bedeutung analytischer Bestandsabschätzungen und nicht fischereibeziogener Faktoren. Der MedAC hob die von den Flotten unternommenen Anstrengungen hervor, da mit der Umsetzung des Plans während der COVID-19- und der Kraftstoffkrise begonnen wurde, die zu einer Verschärfung der sozioökonomischen Schwierigkeiten der Flotten führten. Der MedAC würdigte die Gelegenheit, bestimmten Tagungen des STECF beizuhören, Informationen bereitzustellen und Bestandsabschätzungen und Bewirtschaftungsszenarien mit den Wissenschaftlern zu erörtern, forderte jedoch wiederholt, die Maßnahmen einzufrieren und die in Artikel 4 Absatz 1 des Plans genannte Frist für die Erreichung des Fmsy-Ziels aus sozioökonomischen Gründen bis 2030 zu verlängern. Im Gegensatz dazu forderten die NRO, die Fangmöglichkeiten an Verbesserungen in der Selektivität der Fanggeräte und eine bessere Kontrolle zu knüpfen (z. B. durch ein VMS auf allen Schiffen).

- REGELUNGEN ZUR STEUERUNG DES FISCHEREIAUFWANDS, FANGBESCHRÄNKUNGEN UND AUSGLEICHSMECHANISMUS

Der Plan wurde im Hinblick auf die Fangmöglichkeiten in vier Etappen (2020-2023) umgesetzt. Die Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands für Schleppnetzfänger stand im Mittelpunkt des Erfolgs des Plans. Aufgrund wissenschaftlicher Gutachten und der rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 7 Absatz 3 wurde die Zahl der Tage, an denen Schleppnetze eingesetzt werden dürfen, im Vergleich zu den Ausgangswerten von 2015-2017 schrittweise um 40 % verringert. Dies führte zu einer schrittweisen Anpassung der Flotten und zu einer Gewöhnung des Sektors an die Überwachung nach EU-Standard.

Im Jahr 2022 schlug die Kommission ergänzende Maßnahmen im Rahmen eines Paketansatzes auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten vor. Der Ansatz kombiniert Maßnahmen für Schleppnetzfänger sowie für Langleinenfischer mit Auswirkungen auf die Sterblichkeit von Seehecht-Laichern und Fangbeschränkungen, um die Wiederauffüllung der Bestände der Afrikanischen Tiefseegarnele und der Roten Tiefseegarnele anzustoßen. Im Jahr 2022 wurde mit der Verordnung über die Fangmöglichkeiten¹⁷ ein Ausgleichsmechanismus eingeführt, mit dem Schiffe, die bestimmte Kriterien erfüllen (effiziente Schongebiete während der Laichzeiten oder Einführung selektiverer Fanggeräte zur Verringerung der Fänge von Jungfisch), mit zusätzlichen Tagen, an denen Schleppnetze eingesetzt werden dürfen, belohnt werden.¹⁸ Der STECF hat sowohl die Kriterien als auch die Art und Weise, wie der Ausgleichsmechanismus umgesetzt wurde, bewertet.¹⁹ Im Jahr 2022 wurde der

¹⁷ Verordnung (EU) 2022/110 des Rates vom 27. Januar 2022 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2022 (ABI. L 21 vom 31.1.2022, S. 165).

¹⁸ Tabellen, aus denen die Nutzung des Ausgleichsmechanismus seit 2022 hervorgeht, sind der diesem Bericht beigefügten Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen SWD(2024)195 zu entnehmen.

¹⁹ Bericht der 72. Plenartagung des STECF (STECF-PLEN-23-01).

Ausgleichsmechanismus für den Großteil der Flotte in einem Mitgliedstaat und für Schiffe in einigen Häfen eines anderen Mitgliedstaats eingeführt. Im Jahr 2023 wurden zwar von allen drei Mitgliedstaaten zusätzliche Tage im Rahmen des Ausgleichsmechanismus beantragt, jedoch wurden diese von einigen Mitgliedstaaten nicht in Anspruch genommen.

Seit 2022 konnte mithilfe des in die Fangmöglichkeiten integrierten Paketansatzes eine wirksame Reduzierung der fischereilichen Sterblichkeit bei gleichzeitiger Minimierung der sozioökonomischen Auswirkungen erreicht werden. Die Kommission ist der Auffassung, dass der Plan die Einigung über die drei Säulen der GFP (ökologische, soziale und wirtschaftliche Säule) und deren Integration in Entscheidungen über Fangmöglichkeiten erleichtert hat. Der Plan enthält klare Leitlinien für die Bewirtschaftung, an denen sich sowohl die Vorschläge der Kommission als auch die Entscheidungsfindung des Rates im Hinblick auf jährliche Verordnungen über Fangmöglichkeiten orientieren sollen. Seit 2019 sind die Beschlüsse kohärent und stehen im Einklang mit den Zielen der GFP. Sie liefern Ergebnisse, da sich bis 2025 voraussichtlich bis zu 55 % der Bestände erholen werden und die Seehechtbestände auf dem Weg der Wiederauffüllung sind.

- **ÜBERWACHUNG DER ENTWICKLUNG UND VERPFLICHTUNG DER MITGLIEDSTAATEN**

In den ersten Jahren der Umsetzung des Plans wurde in Spanien, Italien und Frankreich ein harmonisiertes Überwachungssystem mit monatlichen Mitteilungen und einer Reihe flexibler Bewirtschaftungsmaßnahmen eingeführt (Artikel 9 und 10). Die Kommissionsdienststellen haben über die monatlichen Koordinierungssitzungen zwischen den drei nationalen Verwaltungen ein technisches Netz aufgebaut. Dadurch konnte ein gemeinsames Verständnis der im Plan enthaltenen Maßnahmen und der wissenschaftlichen Ergebnisse geschaffen und eine neue Bewirtschaftungskultur gefördert werden. **Insgesamt haben die drei Mitgliedstaaten ausführlich über die meisten Aspekte der Umsetzung des Plans berichtet.** In den ersten Jahren haben sie die wichtigsten Maßnahmen gut eingehalten und durchgesetzt, wie z. B. jährliche Aktualisierungen der Verzeichnisse der Schiffe mit Fanggenehmigungen, monatliche Mitteilungen und Zuteilungen von Fangtagen und Schongebieten. Der Plan deckt auch die Dauer der Fangtage für Schleppnetzfänger und die Schließung von Fischereien ab. Im Jahr 2022 gab es drei Schließungen von Fischereien durch die Kommission, im Jahr 2021 drei durch einen Mitgliedstaat und im Jahr 2023 zwei durch denselben Mitgliedstaat. Schließlich wurde durch eine gründliche Überwachung der Schleppnetzfischerei sichergestellt, dass die zugeteilten Fangmöglichkeiten seit Inkrafttreten des Plans nicht überschritten wurden.

Die Kommission stellte jedoch mehrere Mängel auf nationaler Ebene fest. Sie erörterte mit den Behörden der Mitgliedstaaten, wie die nationalen Überwachungs- und Durchsetzungsverfahren verbessert werden können, z. B. durch die Aufhebung der nationalen Ausnahmeregelung, nach der Fischer die im Plan festgelegten zeitlichen Begrenzungen für die Schleppnetzfischerei überschreiten dürfen.²⁰ In Bezug auf die Flottenkapazität (Artikel 9 Absätze 7 und 9 des Plans) hat die Kommission die Mitgliedstaaten regelmäßig aufgefordert, das Ungleichgewicht zwischen

²⁰ Weitere Einzelheiten zu den Überwachungs- und Durchsetzungsverfahren im Rahmen des Plans sind der diesem Bericht beigefügten Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen SWD(2024)195 zu entnehmen.

ihrer Flottenkapazität und den Fangmöglichkeiten zu beseitigen.²¹ Erfolgreiche Beispiele für eine erhöhte jährliche Aktivität und Rentabilität pro Schiff in den Mitgliedstaaten, deren Flotten im Gleichgewicht sind und nachhaltig bewirtschaftete Bestände zum Ziel haben, wurden von der Kommission eindeutig kommuniziert.

Die Interessenträger begrüßten die verstärkte Koordinierung zwischen den Verwaltungen und die regelmäßigen Treffen mit der MedAC-Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Plans. So seien das Vertrauen und ein reibungsloser Austausch zwischen der Kommission und allen Interessenträgern gefördert worden. Die Kommission ist der Auffassung, dass dadurch die Entwicklung des Ausgleichsmechanismus und anderer maßgeschneiderter Maßnahmen ermöglicht wurde, um die Ziele des Plans unter Berücksichtigung der Besonderheiten der lokalen Fischereien zu erreichen. In Bezug auf die Flottenkapazität äußerte der MedAC Bedenken bezüglich der Reduzierung der Zahl der Schleppnetzfänger angesichts der Bedeutung dieses Sektors, der über 80 % der Fischmärkte im Mittelmeerraum beliefert.

- **FLEXIBLE REGELUNGEN ZUR UNTERSTÜTZUNG DES ÜBERGANGS DES SEKTORS**

Es wurden zahlreiche flexible Vorkehrungen getroffen, um den Übergang des Sektors zu nachhaltigeren Verfahren zu erleichtern und die aktive Umsetzung der Bewirtschaftungsmaßnahmen zu gewährleisten. Dazu gehören erstens die Übertragungen von Fangtagen, an denen Schleppnetze eingesetzt werden dürfen, zwischen Flottensegmenten, um sowohl eine Überschreitung als auch eine Nichtausschöpfung des Fischereiaufwands durch Schleppnetzfänger auf der Grundlage wissenschaftlich fundierter Umrechnungsfaktoren zu vermeiden. Diese erste flexible Maßnahme wurde seit 2020 jedes Jahr von einem Mitgliedstaat und gelegentlich von einem zweiten Mitgliedstaat genutzt. Zweitens nutzten alle drei Mitgliedstaaten die Ausnahmeregelung hinsichtlich der Tagesdauer der Schleppnetzfischerei von bis zu 18 Stunden für einige Flottensegmente und die Flexibilität hinsichtlich der Dauer der Fangreisen in einigen Häfen für Schleppnetzfänger, die Garnelen auf längeren und entfernteren Fangreisen auf See befischen. Drittens wendeten zwei Mitgliedstaaten eine Ausnahmeregelung für alternative Schongebiete aufgrund besonderer geografischer Zwänge an, um junge Seehechte in Küstengebieten zu schützen.

Darüber hinaus wurde die Annahme eines Ausgleichsmechanismus mit bis zu 12 Kriterien im Jahr 2024 als Anreiz für nachhaltigere Verfahren von einem Mitgliedstaat genutzt, im Jahr 2022 teilweise von einem anderen und in den Jahren 2023 und 2024 von allen drei Mitgliedstaaten beantragt. Letztlich beantragten in den Jahren 2023 und 2024 alle drei Mitgliedstaaten die Option einer jahresübergreifenden Flexibilität gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 847/96 und Artikel 15 Absatz 9 der GFP-Verordnung für Bestände, für die Fangbeschränkungen gelten, sowie die Option, Fangbeschränkungen, die von einem der Mitgliedstaaten nicht genutzt werden, zwischen Mitgliedstaaten auszutauschen, obgleich ein Mitgliedstaat seine Zuteilungen nicht ausschöpft.

²¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, „Auf dem Weg zu einer nachhaltigeren Fischerei in der EU: Sachstand und Leitlinien für 2023“, SWD(2022) 157 final.

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, „Nachhaltige Fischerei in der EU: Sachstand und Leitlinien für 2024“, SWD(2023) 172 final.

- **SCHONGEBIETE**

Gemäß Artikel 11 des Plans müssen die Mitgliedstaaten Schongebiete einrichten, um den Schutz von Jungfischen und Laichern zu gewährleisten. Der Plan, der sich 2020 auf den Schutz von jungen Seehechten konzentrierte, sah auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten zusätzliche Schonzeiten bis zum 17. Juli 2021 vor, um Jungfische und Laicher aller Grundfischbestände zu schützen. Als Alternative zu der dreimonatigen Sperrung für Schleppnetzfänger innerhalb von sechs Seemeilen vor den Küsten haben zwei Mitgliedstaaten ihre Schongebiete angepasst, da sie sich in Gebieten mit einer Tiefe von mehr als 100 m befinden oder die Größe des Festlandsockels begrenzt ist.

Insgesamt gelangte der STECF²² zu dem Schluss, dass die angenommenen Schongebiete in zwei Mitgliedstaaten die im Plan festgelegten Ziele nicht erreicht haben: die von mehreren Mitgliedstaaten angenommenen Schongebiete waren nicht groß genug, um das Ziel einer Reduzierung des Fangs von Jungfischen und Laichern um 20 % zu erreichen.

- **FREIZEITFISCHEREI UND BEWIRTSCHAFTUNG VON BEIFANGBESTÄNDEN**

Um alle Ursachen der fischereilichen Sterblichkeit der unter den Plan fallenden Arten zu berücksichtigen, kann der Rat wissenschaftlich fundierte Obergrenzen für Freizeitfischer festlegen, und die Mitgliedstaaten müssen die Bestimmungen erlassen, die notwendig und verhältnismäßig sind, um eine bessere Erhebung von Daten zu ermöglichen (Artikel 8 des Plans). Der Beitrag der Freizeitfischerei zur fischereilichen Sterblichkeit der unter den Plan fallenden Grundfischbestände wurde durch den STECF²³ bewertet. Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen kam der STECF zu dem Schluss, dass die Freizeitfischerei wahrscheinlich keine erheblichen Auswirkungen hat. Da dem STECF für die Durchführung einer Bewertung nur begrenzte Daten zur Verfügung standen, wurde Artikel 12 über die Bewirtschaftung von Beifangbeständen nicht umgesetzt.

2.2. UNTERSTÜTZUNG DURCH EU-MITTEL UND SOZIOÖKONOMISCHE ENTWICKLUNGEN

Der Plan enthält spezifische Artikel (Artikel 19 und 20), die eine Nutzung von EU-Mitteln für die vorübergehende und endgültige Einstellung der Fangtätigkeit ermöglichen, um das Ungleichgewicht in der Flottenkapazität zu beheben. Die Kapazität der Flottensegmente ist insbesondere in einem Mitgliedstaat nach wie vor nicht ausgewogen, wie anhand biologischer und wirtschaftlicher Indikatoren bewertet wurde.²⁴ Die beiden anderen Mitgliedstaaten haben sowohl die vorübergehende als auch die endgültige Einstellung der Fangtätigkeit für ihre Schleppnetzfänger genutzt, um ihre Kapazität zu verringern und ihre Flottensegmente mit den verfügbaren Fangmöglichkeiten in Einklang zu bringen. Obwohl der dritte Mitgliedstaat das Ungleichgewicht zwischen seinen Flottensegmenten im Mittelmeer und seinen Fangmöglichkeiten nicht behoben hat, hat er die vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit in

²² Verfügbar in den STECF-Berichten EWG 22-01 und EWG 23-01, [STECF – Europäische Kommission \(europa.eu\)](#).

²³ Verfügbar in den STECF-Berichten EWG 21-01 und EWG 22-01, [STECF – Europäische Kommission \(europa.eu\)](#).

²⁴ Verfügbar im STECF-Bericht EWG 23-13 „Balance & Capacity“.

Anspruch genommen. Die Vertreter des Sektors bekundeten ebenfalls Interesse an einer endgültigen Einstellung der Fangtätigkeit.

Vor dem Hintergrund der Treibstoffkrise und der Energiewende **bedauert die Kommission, dass die Mitgliedstaaten die im Rahmen der nationalen operationellen Programme verfügbaren EMFF-Mittel nicht vollständig in Anspruch genommen haben. Insbesondere ein Mitgliedstaat hat nicht mehr als 15 % (210 Mio. EUR) seiner ursprünglichen Mittelzuweisung in Anspruch genommen.** Da sowohl mit dem EMFF als auch mit dem EMFAF die Ziele des Plans unterstützt werden, ist die Kommission der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten mehr EMFF-Mittel im Rahmen nationaler operationeller Programme und mehr EMFAF-Mittel im Rahmen nationaler Programme hätten verwenden sollen, um die Entwicklung eines selektiveren Fischfangs, den Übergang zu weniger kraftstoffintensiven Verfahren, die Verbesserung der Fischereikontrolle und die Reduzierung der sozioökonomischen Auswirkungen der angenommenen Erhaltungsmaßnahmen auf die Fischerinnen und Fischer zu unterstützen. Diese Maßnahmen stünden im Einklang mit den Zielen des von der Kommission im Februar 2023 angenommenen Maßnahmenpakets Fischerei, Aquakultur und Meeresökosysteme.

Positive wirtschaftliche Ergebnisse wurden von Flottensegmenten erzielt, die Fischbestände nachhaltig befischen. Die Kommission hat die Mitgliedstaaten wiederholt aufgefordert, ihre Flottenkapazität an die Fangmöglichkeiten anzupassen. Vor dem Hintergrund großer Herausforderungen, wie der Klima-, Biodiversitäts- und Energiekrise, sind in dem Plan Instrumente für eine nachhaltigere Fischerei vorgesehen, die zu einer höheren Besatzdichte und zu größeren Fischen, einer effizienteren Leistung der Fischereiflotte und höheren Gewinnen führen kann.

Im Jahr 2021²⁵ entfielen 57 % aller Fischereifahrzeuge in der EU und 47 % der europäischen Beschäftigung im Fischereisektor auf die Mittelmeerflotte. Sie leistete 9 % der Anlandungen in der EU im Hinblick auf das Gewicht und 24 % im Hinblick auf den Wert. Rund 31 % des Gesamtwerts der Anlandungen aus dem Mittelmeer stammen aus der Teilregion Westliches Mittelmeer (1,35 Mrd. EUR von insgesamt 4,76 Mrd. EUR zum Zeitpunkt der Annahme des Plans), und rund 19 % der Fischereiflotte des Mittelmeers sind im westlichen Mittelmeer tätig.²⁶ In Italien stammten etwa 40 % der Anlandungen aus dem westlichen Mittelmeer. In Spanien und Frankreich lag der Anteil der Anlandungen aus Mittelmeergewässern im Hinblick auf das Gewicht bei unter 10 %.

In allen drei Mitgliedstaaten hat die Fischerei in den Häfen des westlichen Mittelmeers erhebliche soziale Auswirkungen, wobei 79 % der Tage auf See und 55 % der Beschäftigung auf kleine Küstenfischereien entfallen. Die industrielle Fischereiflotte war jedoch der wichtigste Akteur in der Region und für den Fang von 84 % des Anlandegewichts und 72 % des Anlandewerts verantwortlich. Das Anlandegewicht nimmt seit Jahren ab, während der

²⁵ Einschlägige Wirtschaftsdaten liegen nur bis 2021 vor. Siehe STECF 2023, „Annual Economic Report on the EU Fishing Fleet“ (STECF 23-07).

²⁶ „The state of Mediterranean and Black Sea fisheries“, Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer.

Anlandewert gestiegen ist. 2021 wurden von Spanien etwa 19 % der Anlandungen im Mittelmeer gefangen, während dieser Wert in Italien bei über 40 % und in Frankreich bei unter 5 % lag.

Was die sozioökonomische Leistung betrifft, so **zeigen die sozioökonomischen Indikatoren, dass sich die Lage verbessert hat**, obwohl mit der Umsetzung des Plans inmitten der COVID-19-Pandemie begonnen wurde und die Kraftstoffpreise gestiegen sind: Es gab Verbesserungen bei den Flottensegmenten in Richtung eines Gleichgewichts sowie im Zusammenhang mit Beständen, die näher am Fmsy befischt werden. Im Jahr 2021 **erwirtschaftete die Flotte des westlichen Mittelmeers insgesamt weiterhin Gewinne**, obwohl die Folgen der Pandemie und die höheren Kraftstoffpreise die Verbesserung der Wirtschaftsindikatoren seit 2015 verlangsamt haben.

Im Jahr 2021 wurden die erzielten Einnahmen (Einnahmen aus Anlandungen und sonstige Einnahmen) für das gesamte Mittelmeer auf über 1,5 Mrd. EUR und die Bruttowertschöpfung (BWS) auf 900 Mio. EUR geschätzt, wobei etwa 44 % aus Häfen im westlichen Mittelmeerraum stammen: Italien (721 Mio. EUR an Einnahmen, davon etwa 40 % aus Häfen im westlichen Mittelmeerraum), Spanien (288 Mio. EUR an Einnahmen) und Frankreich (82 Mio. EUR an Einnahmen). Dies entspricht einem **Anstieg der Einnahmen gegenüber dem Vorjahr um 4 %, während die Nettogewinnspanne zwischen 2020 und 2021 um 16 % gestiegen ist**. Spanien und Italien verzeichneten einen Anstieg ihrer Einnahmen (Italien um 9 % und Spanien um 3 %), während die Einnahmen Frankreichs nahe am Niveau von 2020 blieben.

Was die Energieabhängigkeit betrifft, so ging der Energieverbrauch im Jahr 2021 (442 Mio. Liter) gegenüber 2020 um 5 % zurück, was auf eine Verkleinerung der spanischen Flotte um 16 % und der französischen Flotte um 15 % zurückzuführen ist. Im Jahr 2021 verzeichnete Italien den höchsten Energieverbrauch in der Region (56 %), gefolgt von Spanien (17 %), während auf Frankreich weniger als 5 % des gesamten Energieverbrauchs der Mittelmeerflotte entfielen. Der Aufwand an Fangtagen in der gesamten Region folgte ebenfalls einem allgemeinen Abwärtstrend, der sich zwischen 2013 und 2018 stabilisierte und schließlich nach Inkrafttreten des Plans zwischen 2019 und 2021 weiter abfiel.

Die Beschäftigung, gemessen in Vollzeitäquivalenten (VZÄ), ist in den drei Mitgliedstaaten unterschiedlich. Die jüngsten Zahlen zeigen, dass Italien für 39 % der Gesamtbeschäftigung des EU-Fischereisektors im Mittelmeer aufkommt, wobei 40 % auf das westliche Mittelmeer entfallen, während Spanien für 14 % der Gesamtbeschäftigung des EU-Fischereisektors im Mittelmeer aufkommt und Frankreich für 4 %. Die Beschäftigung ist in den vergangenen zehn Jahren zurückgegangen, wobei der stärkste relative Rückgang im westlichen Mittelmeer in Frankreich (8 %) verzeichnet wurde. Darüber hinaus wurde die Wirtschaftsleistung weiterhin von den anhaltenden Nachwirkungen der Pandemie aufgrund von Einschränkungen und Abstandsregeln während eines Teils des Jahres 2021 beeinflusst. Die Durchschnittslöhne pro VZÄ sanken in der industriellen Fischereiflotte zwischen 2020 und 2021 um 5 % (sie liegen schätzungsweise bei rund 18 889 EUR pro Jahr), während die Durchschnittslöhne in der handwerklichen Flotte um 14 % auf 9 059 EUR sanken.

Insgesamt unterscheiden sich die Trends im Hinblick auf die industrielle und die handwerkliche Fischereiflotte. Die **handwerkliche Flotte verbesserte sich, trotz des Rückgangs der Durchschnittslöhne, weiterhin im Hinblick auf alle wirtschaftlichen Leistungsindikatoren, was auf einen Anstieg anderer Einkommensquellen**, vor allem in Italien, **zurückzuführen ist**, der mit verbundenen Tätigkeiten wie dem Fischereitourismus und höheren Anlandepreisen zusammenhängt. Dank **kürzerer Lieferketten und Direktverkäufe an Endverbraucher und Restaurants** verkaufte die handwerkliche Flotte Produkte zu höheren Preisen als die industrielle Flotte. Dagegen verzeichnete die industrielle Flotte einen Rückgang der BWS und des Bruttogewinns, was in erster Linie auf einen Rückgang des Werts der Anlandungen um 4 % und einen Anstieg der Energiekosten um 20 % zurückzuführen ist.

Nach Ansicht der konsultierten Interessenträger besteht eine negative Korrelation zwischen der Umsetzung des Plans und sozioökonomischen Trends, insbesondere aufgrund der langsamem Wiederauffüllung der Seehechtbestände und der Kraftstoffpreise. Einige Vertreter des Sektors machten geltend, das größte Manko des Plans seien das Fehlen sozioökonomischer Erwägungen und die Starrheit bei der Festsetzung von Fangmöglichkeiten. Die Branche fordert einen graduelleren Ansatz zur Erreichung des Fmsy, um sich an die anderen Herausforderungen anzupassen, mit denen der Sektor konfrontiert ist (z. B. Pandemie und Kraftstoffpreise). Im Gegensatz dazu behaupten die NRO, dass eine stärker graduelle Umsetzung der Maßnahmen des Plans weder den Meeresressourcen noch den Fischern zugutekäme und die sozioökonomische Lage weiter verschärfen würde. Die Mitgliedstaaten betonen, dass die GFP an die besonderen Bedürfnisse im Mittelmeerraum angepasst werden muss und dass andere menschliche Aktivitäten und externe Faktoren, die Auswirkungen auf die Meeresökosysteme haben, berücksichtigt werden müssen.

Die Kommission ist der Auffassung, dass der Plan von Nutzen war und den Sektor während der Pandemie und der Kraftstoffkrise zusätzlich unterstützt hat. Die Kommission bedauert, dass die Mitgliedstaaten die verfügbaren EU-Mittel nicht in vollem Umfang genutzt haben, um die Ziele des Plans zu erreichen und den Übergang des Sektors zu einer nachhaltigeren und weniger kraftstoffabhängigen Wirtschaft zu fördern – was den Kernzielen des von der Kommission im Februar 2023 angenommenen Maßnahmenpakets Fischerei, Aquakultur und Meeresökosysteme gleichkommt. Unterschiedliche Entwicklungen bei den Fischbeständen und Fischereien sind zum Teil auf Ursachen zurückzuführen, die bereits vor der Annahme des Plans zu beobachten waren. Überkapazitäten und die anhaltende nicht nachhaltige Fischerei haben echten sozioökonomischen Schaden mit erheblichen Kosten für die Küstengemeinden verursacht, auch für die Fischerinnen und Fischer, für die Fischereien die Existenzgrundlage darstellen. Nur nachhaltige Fischfangmethoden und ein angemessener Umweltschutz können das langfristige Wohlergehen der Fischereigemeinden sichern.

2.3. AUSÜBUNG DER BEFUGNISÜBERTRAGUNG

Ein weiterer Aspekt des Prozesses zur Stärkung der Regionalisierung sind die spezifischen Bestimmungen des Plans (Artikel 14, 15, 16 und 18), die den Mitgliedstaaten die Möglichkeit

geben, gemeinsame Empfehlungen²⁷ zu Angelegenheiten vorzulegen, für die die Kommission befugt ist, delegierte Rechtsakte zu erlassen. Dies umfasst beispielsweise delegierte Rechtsakte über die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen, technische Maßnahmen und Rückwurfpläne.

- **BESONDERE ERHALTUNGSMÄSSNAHMEN**

Ähnlich wie bei anderen mehrjährigen Bewirtschaftungsplänen der EU wurde Artikel 13 zum Schutz von jungen Meerestieren im Berichtszeitraum nicht angewandt, da sein Inhalt durch die spezifischere Verordnung (EU) 2019/1241 über technische Maßnahmen²⁸ aufgehoben wurde. Trotz der Erklärungen der Mitgliedstaaten auf der Tagung des Rates „Landwirtschaft und Fischerei“ im Dezember 2020, der häufigen Ermutigung durch die Kommission und der zwecks Unterstützung zur Verfügung stehenden EU-Mittel legten die **Mitgliedstaaten der Kommission keine gemeinsamen Empfehlungen zur Einrichtung zusätzlicher Schongebiete, zur Erhöhung der Selektivität der Fanggeräte oder zur Festlegung höherer Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung vor.**

- **PFLICHT ZUR ANLANDUNG UND RÜCKWÜRFE**

Ein zentrales Ziel der GFP sind die Umsetzung der Pflicht zur Anlandung und die schrittweise Einstellung der Rückwürfe. Gemäß dem Plan gilt die Pflicht zur Anlandung für Arten, für die Fangbeschränkungen gelten, wie z. B. die Rote Tiefseegarnele, und für Arten mit einer Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung, wie z. B. den Seehecht. Seit 2019 hat die Kommission die Koordinierung mit Wissenschaftlern und Interessenträgern verstärkt, um die Datensammlung zu verbessern und die Entwicklung eines standardisierten Ansatzes für Ausnahmeanträge durch den STECF zu unterstützen.²⁹ Von der Befugnisübertragung gemäß Artikel 14 des Plans wurde viermal Gebrauch gemacht, und die Kommission hat vier delegierte Rechtsakte³⁰ zu Ausnahmen von der Anwendung der Pflicht zur Anlandung für Arten mit hohen Überlebensraten und wegen Geringfügigkeit erlassen.

Nach Schätzungen des STECF³¹ ist es unwahrscheinlich, dass sich die Rückwurfpraktiken auf EU-Ebene erheblich verändert haben. Seit Inkrafttreten der Pflicht zur Anlandung im Mittelmeer

²⁷ Im Rahmen des Regionalisierungsprozesses haben die Mitgliedstaaten hochrangige regionale Gruppen eingerichtet, die sich aus den Fischereiverantwortlichen der Mitgliedstaaten zusammensetzen und an denen Vertreter der Kommission beteiligt sind. Eine dieser Gruppen bezieht sich speziell auf das westliche Mittelmeer („PescaMed“). Das hauptsächliche Ziel von PescaMed besteht darin, die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen seinen Mitgliedstaaten im Bereich der Bestandsbewirtschaftung zu verbessern, indem gemeinsame Empfehlungen angenommen, wissenschaftliche Studien erstellt und die Zusammenarbeit mit anderen wichtigen Interessenträgern in der Region gefördert wird.

²⁸ Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiresourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105).

²⁹ Bericht der 66. Plenartagung des STECF (STECF-PLEN-21-01).

³⁰ Delegierte Verordnungen (EU) 2020/4, 2021/2066, 2022/2288 und 2023/2462 der Kommission.

³¹ Bewertung der gemeinsamen Empfehlungen zur Anlandeverpflichtung und zur Verordnung über technische Maßnahmen (STECF-23-04 und 23-06).

am 1. Januar 2019 liegen nach wie vor keine ausreichenden quantitativen Daten vor. Für das westliche Mittelmeer gab der STECF an, dass proaktiv Ansätze entwickelt würden, um die Umsetzung der Pflicht zur Anlandung durch die Entwicklung von Forschungsprojekten unter Einbeziehung lokaler Interessenträger zu verbessern. Der STECF wies allerdings auch darauf hin, dass es Anzeichen dafür gebe, dass sich die betriebliche Praxis der Fischwirtschaft auf See nicht geändert hätte, was bedeutete, dass eine Verringerung der Rückwürfe eher unwahrscheinlich sein dürfte. Für Seehecht kam der STECF in seiner jüngsten Bestandsabschätzung zu dem Schluss, dass Rückwürfe auf See zugenommen haben könnten, diese bei der Rotbarbe jedoch als vernachlässigbar erachtet werden könnten.

Die konsultierten Interessenträger teilen ähnliche Ansichten zur derzeitigen Praxis des Rückwurfs. Alle Befragten stimmten in ihrer Einschätzung zu, dass die tatsächlichen Rückwurfmengen seit Inkrafttreten der Pflicht zur Anlandung in der Region im Jahr 2019 stabil geblieben sind. Dennoch hat die Fischwirtschaft Anstrengungen unternommen, um die Pflicht zur Anlandung nachzuvollziehen und umzusetzen und bezüglich dieses Themas mit Forschungsinstituten zusammenzuarbeiten. Alle Interessenträger bestätigen, dass durch die Pflicht zur Anlandung die wissenschaftliche Forschung zu selektiveren Fanggeräten und Studien über Überlebensraten angeregt wurden. Bei gemischten Fischereien auf Grundfischarten sind sie jedoch der Ansicht, dass der Grad der Selektivität begrenzt sein wird. Die Kommission ist der Auffassung, dass das anhaltende Problem der Rückwürfe in erster Linie durch die mangelnde Kontrolle und Durchsetzung durch die Behörden der Mitgliedstaaten verursacht wird und im Rahmen der Fischereikontrollregelung der Europäischen Union angegangen werden muss.

2.4. ÖKOSYSTEMGESTÜTZTER ANSATZ

In der Bestandsbewirtschaftung muss der ökosystemgestützte Ansatz umgesetzt werden, um die negativen Auswirkungen der Fischerei auf das Meeresökosystem zu verringern (Artikel 2 Absatz 3 der GFP-Verordnung). In Artikel 3 Absatz 3 des Plans heißt es ferner, dass er mit den Rechtsvorschriften der Union im Umweltbereich vereinbar sein muss, um insbesondere einen guten Umweltzustand gemäß der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRR) zu erreichen.³² Seit Jahrzehnten werden die Meeresökosysteme im westlichen Mittelmeer mit zahlreichen Stressfaktoren konfrontiert, von der Überfischung über eine geringere Verfügbarkeit von Nährstoffen³³ und Veränderungen im Nahrungsnetz bis hin zu den Folgen des Klimawandels und der Umweltverschmutzung³⁴. In einer kürzlich durchgeföhrten Studie³⁵ wurde jedoch festgestellt,

³² Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (ABl. 164 vom 25.6.2008, S. 19).

³³ Unter anderem Feuilloley, G., Fromentin, J.M., Stemmann, L., Demarcq, H., Estournel, C., Saraux, C., „Concomitant changes in the environment and small pelagic fish community of the Gulf of Lions“, *Progress in Oceanography*, Band 186, 2020.

³⁴ Siehe FAO. 2023. „The State of Mediterranean and Black Sea Fisheries 2023 – Special edition“. Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer, Rom, und „The 2023 Mediterranean Quality Status Report and a Renewed Ecosystem Approach Policy in the Mediterranean“.

³⁵ Fraschetti, S., Fabbrizzi, E., Tamburello, L., Uyarra, M. C., Micheli, F., Sala, E., Pipitone, C., Badalamenti, F., Bevilacqua, S., Boada, J., Cebrian, E., Ceccherelli, G., Chiantore, M., D’Anna, G., Di Franco, A., Farina, S., Giakoumi, S., Gissi, E., Guala, I., Guidetti, P., Katsanevakis, S., Manea, E., Montefalcone, M., Sini, M.,

dass sich die Region in einem „guten“ Zustand befindet, und gezeigt, dass Schutzgebiete einen „guten“ oder „hohen“ Zustand erreichten, wobei das Gebiet, in dem keine Schleppnetzfischerei erlaubt ist, als wirksam mit einem „hohen“ Umweltzustand bewertet wurde. Die Studie kam ferner zu dem Schluss, dass Meeresschutzgebiete und Schleppnetzverbote lokal zur Erreichung eines guten Umweltzustands und zur Verwirklichung der Ziele der MSRR beitragen können.

Laut Schätzungen des STECF³⁶ waren die Rotbarbe im Golfe du Lion (geografisches GFCM-Untergebiet GSA 7) und die Rotbarbe im Ligurischen und nördlichen Tyrrhenischen Meer (GSA 9) im Jahr 2023 die einzigen Zielbestände des Plans, die zwei der drei bewerteten Kriterien des Deskriptors 3 der MSRR in Bezug auf die Fangmöglichkeiten erfüllten. Die Rosa Garnele im GSA 1 sowie in den GSA 5, 6 und 7 und der Kaisergranat im GSA 9 erfüllten nur das Kriterium der fischereilichen Sterblichkeit.

Die konsultierten Interessenträger betonten die Bedeutung einer ökosystemgestützten Bestandsbewirtschaftung und den Beitrag der Fischerei zur Erreichung eines guten Umweltzustands und wiesen darauf hin, dass auch nicht fischereibezogene Faktoren eine wichtige Rolle spielen. Die Mitgliedstaaten sind der Auffassung, dass sich die Lage der Fischbestände ohne den Plan wahrscheinlich verschlechtert hätte. Demgegenüber ist der MedAC der Ansicht, dass der Plan kontraproduktiv sei, da er keine Bestimmungen enthalte, in denen konkret dargelegt werde, wie eine ökosystemgestützte Bestandsbewirtschaftung umgesetzt werden könne.

2.5 REGIONALE ZUSAMMENARBEIT

Der MedAC wurde im September 2008 eingerichtet und besteht aus Organisationen, die Fischereien und andere von der GFP betroffene Interessengruppen vertreten (z. B. im Umweltschutz tätige Nichtregierungsorganisationen sowie Sport- und Freizeitfischereiorganisationen).³⁷ Das Hauptziel des MedAC besteht darin, Empfehlungen zur Bestandsbewirtschaftung im Mittelmeer sowie zu sozioökonomischen und Erhaltungsaspekten abzugeben. Der MedAC muss zu bestimmten Fragen konsultiert werden, insbesondere zu den gemeinsamen Empfehlungen der Mitgliedstaaten, und seine Empfehlungen müssen berücksichtigt werden.

Seit 2019 ist der MedAC bei der Umsetzung des Plans äußerst aktiv. Im Rahmen des MedAC wurde eine spezielle Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich dem Plan widmet. Sie hat bisher fünf Empfehlungen abgegeben und nimmt beobachtend an den meisten Tagungen des STECF zu dem Plan teil.

Der MedAC betonte, dass sich die Kommunikation zwischen den regionalen Interessenträgern seit der Annahme des Plans verbessert habe. Die Mitgliedstaaten sind der Ansicht, dass sich die regionale Zusammenarbeit positiv entwickelt habe, weisen jedoch darauf hin, dass die

Asnaghi, V., Calò, A., Di Lorenzo, M., Garrabou, J., Musco, L., Oprandi, A., Rilov, G., und Borja, A. (2022), „An integrated assessment of the Good Environmental Status of Mediterranean Marine Protected Areas“. Journal of Environmental Management 305: 114370.

³⁶Berichte STECF EWG 23-09 und STECF PLEN 24-01.

³⁷ [Med-ac - Consiglio consultivo regionale per il mediterraneo](https://en.med-ac.eu/) <https://en.med-ac.eu/>.

Ausarbeitung gemeinsamer Empfehlungen verbessert werden könnte. Die Idee gemeinsamer Empfehlungen als ein regional maßgeschneidertes Instrument sei gut verstanden worden, doch erfordere die Erarbeitung solcher Empfehlungen oft eine zeitaufwendige Vorlaufforschung. Der Erlass delegierter Rechtsakte brauche aufgrund der verschiedenen wissenschaftlichen und verwaltungstechnischen Schritte ebenfalls Zeit.

Die Kommission ist der Auffassung, dass die **Mitgliedstaaten den Regionalisierungsprozess stärker hätten nutzen können, indem sie gemeinsame Empfehlungen für die Annahme von Erhaltungsmaßnahmen** gemäß den Artikeln 11 bis 13 des Plans und gemeinsame Empfehlungen für Ausnahmen von der Pflicht zur Anlandung vorlegen. Sie hätten auch den Beirat und andere Interessenträger zu den seit Langem bestehenden Fragen, die Auswirkungen auf das westliche Mittelmeer haben, konsultieren sollen. Trotz mehrfacher Erinnerungen der Kommission wurden zentrale Fragen nicht gemeinsam angegangen, wie etwa eine nachhaltigere Bewirtschaftung der Seehechtbestände, die Erreichung erheblicher Verbesserungen bei der Selektivität der Fanggeräte, die Festlegung höherer Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung oder die Umsetzung umfassender Maßnahmen zur Einrichtung eines effizienten Netzes von Schongebieten zum Schutz von Jungfischgebieten und Laichgründen.